



Sonderformen der Netznutzung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV

Gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 bis 4 StromNEV besteht ein Anspruch auf ein individuelles Netzentgelt, wenn:

- die Stromabnahme aus dem Netz der allgemeinen Versorgung für den eigenen Verbrauch an einer Abnahmestelle pro Kalenderjahr die Benutzungstundenzahl von mindestens 7.000 h/a erreicht
- der Stromverbrauch an dieser Abnahmestelle pro Kalenderjahr 10 GWh übersteigt (stromintensive Netznutzung) und
- dazu eine individuelle Vereinbarung zwischen Letztverbraucher und Netzbetreiber abgeschlossen wurde.

Das individuelle Netzentgelt bedarf der Anzeige bei der für den jeweiligen Netzbetreiber zuständigen Regulierungsbehörde durch den Letztverbraucher und steht jeweils unter dem Vorbehalt, dass die jeweiligen Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV tatsächlich eintreten.

Für den nachfolgenden Letztverbraucher im Netzgebiet der Stadtwerke Pirna Energie GmbH liegt eine Anzeige bei der Landesregulierungsbehörde Sachsen für die 3. Regulierungsperiode Strom (2019 bis 2023) vor:

Marktlokations-Identifikationsnummer	Netzebene
51073798198	MS